

Merkblatt für Pflegerinnen und Pfleger

A) Allgemeines

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse der/des Pflegebefohlenen zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1909 bis 1921) enthalten.

Gemäß § 1915 BGB finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§§ 1773 bis 1895 BGB) entsprechende Anwendung. Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Das Familiengericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amte zusammenhängenden Fragen.

Sie haben dem Familiengericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Sie sind der/dem Pflegebefohlenen für den Schaden aus einer schuldhaften Pflichtverletzung verantwortlich; vor allem, wenn Sie es pflichtwidrig unterlassen, Unterhalts- oder sonstige Ansprüche der/des Pflegebefohlenen geltend zu machen. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern; Näheres erfahren Sie beim Familiengericht.

Geld der/des Pflegebefohlenen ist verzinslich anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist. In Betracht kommt hauptsächlich die Anlage auf einem mit Sperrvermerk versehenen Sparkonto bei einer mündelsicheren öffentlichen Sparkasse, bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört, oder in einer mündelsicheren Hypothek oder in mündelsicheren Wertpapieren. Das Familiengericht kann Ihnen eine andere Anlegung, z. B. bei einem geeigneten privaten Kreditinstitut, gestatten.

B) Nur bei Unterhaltspflegschaften

Sie haben besonderes Folgendes zu beachten:

1. Ihre Aufgabe ist es, in erster Linie dafür zu sorgen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seinem Kind Unterhalt zahlt. Hierzu haben Sie diesen zunächst schriftlich aufzufordern. Das Unterhaltsrecht ist in den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Der Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes und umfasst grundsätzlich den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Berufsausbildung. Ein bestimmter Betrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Unterhaltszahlung auch dann verpflichtet, wenn sein eigener angemessener Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird. Tritt dies ein, so hat er alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Die Höhe seines Beitrages wird in diesem Fall also von seinen Einkommensverhältnissen abhängen.
2. Eingehende Unterhaltszahlungen sind ausschließlich für die/den Pflegebefohlene(n) zu verwenden.

3. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil nicht freiwillig, so müssen Sie nach Mahnung den Unterhaltsanspruch im Namen der/des Pflegebefohlenen gerichtlich durchsetzen. Zweckmäßigerweise wenden Sie sich hierzu an das Jugendamt oder das Amtsgerichte, die Ihnen nähere Auskunft erteilen, jedoch nicht rechtlich beraten dürfen.

C) Nur bei Abwesenheitspflegeschaften

Sie haben innerhalb der Ihnen vom Betreuungsgericht bestimmten Grenzen für die Vermögensangelegenheiten der/des Abwesenden zu sorgen und sind, soweit Ihr Wirkungskreis reicht, zur Vertretung der/des Abwesenden berechtigt.

Wird der Aufenthalt der/des Abwesenden nachträglich bekannt oder stirbt die/der Abwesende, so ist dies sofort dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

D) Beendigung der Pflegschaft

Ihr Amt endet

- a) mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Familiengericht/Betreuungsgericht, ferner
- b) bei einer Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft,
- c) bei einer Pflegschaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes,
- d) bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung,
- e) bei einer Pflegschaft für eine(n) Abwesenden(n) mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.